

Flurbereinigung Ummendorf (Ried)

Gemeinde Ummendorf

Landkreis Biberach

Auszug aus dem Flurbereinigungsplan

3.3 Beschränkt öffentliche Wege

3.3.1 Feld- und Waldwege (gemeinschaftliche Anlagen)

Die im Flurbereinigungsnachweis - Neuer Bestand - unter Ord.Nr. 10, 20 und 30 aufgeführten Wege werden als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen. Nach § 42 Abs. 2 werden sie in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 AGFlurbG der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum zugeteilt.

Sie dienen der Bewirtschaftung der Feld-/ Wald- und sonstigen Grundstücke.

3.3.1.1 - entfällt -

3.3.1.2 - entfällt -

3.3.1.3 - entfällt -

3.3.1.4 - entfällt -

3.3.1.5 Alle nicht wieder ausgewiesenen Wege werden eingezogen
(siehe Nr. 5.9).

3.3.1.6 Die Wege werden als beschränkt öffentliche Wege mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans dem Verkehr endgültig überlassen bzw. entzogen. Dieser Zeitpunkt und die vorstehenden Zweckbestimmungen sind außerdem von den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 5 StrG).

3.3.1.7 - entfällt -

3.3.1.8 Zufahrten zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Grundstücke zu unterhalten (siehe Nr. 5.9).

3.3.1.9 Soweit Böschungen die Standsicherheit von Wegen gewährleisten, sind sie Bestandteil der Wege. Sie werden der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, zu Eigentum zugeteilt. Sie sind ihrer Zweckwidmung entsprechend zu unterhalten und dürfen keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden. Landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet (siehe Nr. 5.9).

3.4 Private Wege

Alle nicht unter Nr. 3.3 aufgeführten Wege sind private Wege. Bestehende Regelungen bezüglich der Benutzung dieser Wege durch Dritte bleiben unberührt.

Sie sind in der Neuordnungskarte dargestellt.